Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit §§ 69, 70 und 72 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung vom 11. Februar 1993 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1
Bezeichnung, Aufbau und Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahr.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung.

(3) Der Jugendhilfeausschuss führt den Namen "Jugendhilfeausschuss“, die Verwaltung die Bezeichnung "Amt für Soziale Arbeit".

§ 2
Aufgaben des Jugendamtes

(1) Dem Jugendamt obliegen

a) die Aufgaben, die sich aus den §§ 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe ergeben,

b) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es auf Grund anderer Gesetze zuständig ist,

c) sonstige Aufgaben, die ihm übertragen werden.

(2) Das Jugendamt soll insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familien-freundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die von ihr/ihm zur Vertretung benannte Person,

b) vierzehn von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

c) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,

d) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,

e) zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der weiteren anerkannten Träger durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

(2) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Vertretungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.

(3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme:

a) die örtlich zuständigen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche, der freireligiösen Gemeinde, der jüdischen Kultusgemeinde und aus dem islamischen Glaubensbereich,

b) das Staatliche Schulamt,

c) der Stadtschülerrat und der Stadtschulelternbeirat,

d) der Ausländerbeirat,

e) die örtlich zuständige Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft für die Gewerkschaften,

f) die Arbeitsverwaltung,

g) die örtlich zuständige Vertretung des Landessportbundes Hessen,

h) der Mädchenarbeitsbereich eine erfahrene Frau,

i) der Jungenarbeitsbereich einen erfahrenen Mann,

j) die Amtsgerichtspräsidentin/der Amtsgerichtspräsident eine Familienrichterin/einen Familienrichter,

k) der Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie,

l) das Jugendparlament,

m) die örtlich zuständige Vertretung des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft e. V.

(4) Frauen und Männer sollen bei der Wahl in den Jugendhilfeausschuss zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(5) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorzusehen.

§ 4
Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

§ 5
Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 b) bis e) und deren Stellvertreter/-innen werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für diesen Zeitraum entsandt. Nach jeder Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung sind diese Mitglieder neu zu wählen bzw. zu entsenden. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 6
Entschädigungsregelung

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse (§ 9) üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 21 der Hessischen Gemeindeordnung aus. Sie erhalten nach § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige eine entsprechende Entschädigung. §§ 24 und 26 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 7
Sitzungsturnus des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, zumindest sechsmal im Jahr, zusammen. Er wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters wird die Sitzung von einer/einem der Fachausschussvorsitzenden geleitet.

§ 8
Beratung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Das weitere Verfahren regelt § 52 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit die §§ 53 und 54 der Hessischen Gemeindeordnung

§ 9
Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gemäß § 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) Fachausschüsse einsetzen. Er wählt deren Mitglieder und bestimmt die Schwerpunkte der Arbeit.

(2) Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss Arbeitsgemeinschaften einsetzen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt; sie soll die Zahl 12 nicht übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter selbst. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

(6) Für die Fachausschüsse gilt § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass alle Mitglieder der Fachausschüsse stimmberechtigt sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.[1] Gleichzeitig tritt die Jugendamtsatzung in der Fassung vom 19. September 1966 außer Kraft.

Wiesbaden,den 9. März 1993

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Exner, Oberbürgermeister

---

[1] Ursprungsfassung veröffentlicht am 17. März 1993 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, geändert

- durch Satzung vom 27. September 2006, veröffentlicht am 15. November 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, die durch Satzungsbeschluss vom 17. September 2009, veröffentlicht am 26. Februar 2010 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wieder aufgehoben wurde,

- durch Satzung vom 23. Dezember 2013, veröffentlicht am 11. April 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

- durch Satzung vom 5. September 2018, veröffentlicht am 12. September 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.